

STATUT

Kuratorium Kommende Lengmoos

Artikel 1

NAME, SITZ UND DAUER

Es wird eine Vereinigung mit der Bezeichnung „Kuratorium Kommende Lengmoos EO“ (nachfolgend Kuratorium Kommende Lengmoos oder Kuratorium genannt) im Sinne des Zivilgesetzbuches und des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. Juli 2017, Nr. 117 (nachfolgend Bestimmungen des Dritten Sektors genannt) gegründet.

Die Vereinigung Kuratorium Kommende Lengmoos EO hat ihren Sitz in der Gemeinde Ritten.

Die Dauer der Tätigkeit ist unbeschränkt.

Artikel 2

ZWECK, ZIELE UND TÄTIGKEITEN

Die Vereinigung verfolgt keine Gewinnzwecke. Die Vereinigung hat zum Ziel, die Deutschordenskommende in Lengmoos am Ritten - ganz oder in Teilen - zu mieten, zu erhalten und vorwiegend kulturell zu nutzen. Die Räumlichkeiten sollen für kulturinteressierte Rittner, Südtiroler und Gäste ein Treffpunkt sein und zur Förderung der Musik und der Bildenden Kunst, der Literatur, des Darstellenden Spiels und der Wissenschaft genutzt werden.

Die Vereinigung übt nachfolgend angeführte Tätigkeit im Sinne des Art. 5 der Bestimmungen des Dritten Sektors ehrenamtlich und im allgemeinen Interesse aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Die Vereinigung kann im Sinne des GvD 117/2017, Art.6 auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit der Vereinigung sind.

Die Vereinigung kann im Sinne des GvD 117/2017, Art.7 auch Schenkungen, Hinterlassenschaften und Spenden für die Durchführung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit erhalten.

Artikel 3

MITGLIEDSCHAFT

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, muss jedoch die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl erreichen.

Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen und Vereinigungen des Dritten Sektors oder Vereinigungen ohne Gewinnzwecke werden, welche die Zielsetzungen des Kuratoriums Kommende Lengmoos verfolgen. In keinem Fall darf die Anzahl der aufgenommenen Körperschaften des Dritten Sektors oder anderer Vereinigungen ohne Gewinnabsichten mehr als 50% der Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kuratoriums Kommende Lengmoos betragen.

Die Aufnahme als Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Beitrittswerbers an den Vorstand erfolgen. Das Aufnahmeansuchen muss den Namen, Nachnamen, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum, Steuernummer, Telefonnummer und elektronische Postadresse bzw., für juristische Personen die Bezeichnung, die Anschrift und den Steuersitz, die Angaben zum gesetzlichen Vertreter, die Telefonnummer und die elektronische Postadresse beinhalten. Zudem ist es notwendig, dass der Beitrittswerber erklärt, das gegenständliche Statut anzunehmen und mit der Zielsetzung des Kuratoriums einverstanden zu sein, dieselbe durch aktive Mitarbeit in jeder Weise zu fördern, keinerlei gegenteilige Ziele zu verfolgen und keine vereinsfremde Zwecke in das Kuratorium Kommende Lengmoos hineinzutragen.

Die Aufnahme wird vom Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und dem Beitrittswerber bekanntgegeben und im Mitgliederbuch vermerkt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach nicht diskriminierenden Kriterien, welche mit den Zielsetzungen und den allgemeinen Tätigkeiten der Vereinigung übereinstimmen.

Im Falle einer Ablehnung des Antrages muss dieser begründet und dem Beitrittswerber mitgeteilt werden. Der Beitrittswerber kann innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung der Ablehnung Berufung gegen die Ablehnung an die Vollversammlung stellen. Diese befindet über den Antrag bei der ersten nachfolgenden Zusammenkunft.

Die Mitgliedschaft ist unbegrenzt und kann nur in den Fällen, wie sie unter Punkt 5 dieses Statutes angeführt sind, aufgelöst werden.

Es besteht auch die Möglichkeit der Aufnahme von Ehrenmitgliedern aufgrund außerordentlicher Verdienste. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Kuratoriums Kommende Lengmoos erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vollversammlung, wobei für die Ernennung eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

Artikel 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

- Die Organe der Vereinigung zu wählen und selbst für diese zu kandidieren;

- An der Vollversammlung teilzunehmen bzw. einen Vertreter zu entsenden und das Stimmrecht auszuüben;
- Über die Tätigkeiten der Vereinigung informiert zu werden und dieselben zu kontrollieren;
- Nach terminlicher Abstimmung Einsicht in die Vereinsdokumente und Vereinsbücher zu nehmen;
- Schriftliche Anträge sowohl an den Vorstand der Vereinigung als auch an die Vollversammlung einzubringen.

Die Anträge an den Vorstand müssen zwei Wochen vor der Sitzung, jene an die Vollversammlung vier Wochen vor dem Termin vorliegen.

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Ziele des Kuratoriums Kommende Lengmoos nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;
- Die Satzungen sowie eventuelle interne Reglements und die Beschlüsse der Organe des Kuratoriums Kommende Lengmoos zu beachten;
- Den einmaligen Mitgliedsbeitrag von Euro 50,00 zu entrichten;
- Eventuelle eigene Leistungen für die Vereinigung spontan und kostenlos und ohne Verfolgung der Absicht direkter oder indirekter Gewinne zu erbringen;
- Alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung des Ansehens des Kuratoriums Kommende Lengmoos führen könnte.

Artikel 5

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

1. durch den Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung (Liquidation), wenn es sich um eine juristische Person handelt;
2. durch freiwilligen Austritt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung;
3. durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

Die Beendigung der Mitgliedschaft nach Punkt 1. und 2. dieses Artikels wird mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres wirksam, in welchem das Ereignis eingetreten ist.

Der Ausschluss wird mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vollversammlung zu. Die Berufung ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses einzubringen. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausschlussgründe sind vor allem Tätigkeiten, welche mit der Zielsetzung des Vereins und mit den Pflichten der Mitglieder nicht in Einklang gebracht werden können, und jegliche ernstliche Gefährdung der Zusammenarbeit innerhalb der Vereinigung selbst.

Der einmalig eingezahlte Mitgliedsbeitrag wird bei Verlust der Mitgliedschaft dem gemeinschaftlichen Fonds gutgeschrieben. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

Artikel 6

ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Obmann;
- d) die Rechnungsprüfer bzw. die Kontrollorgane, letztere sofern gesetzlich vorgeschrieben.

Den Organen der Vereinigung dürfen keine Vergütungen für ihre Tätigkeit ausbezahlt werden, ausgenommen Spesenvergütungen für ausgelegte Spesen im Zusammenhang mit dem Mandat. Diese müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein.

Artikel 7

DIE VOLLVERSAMMLUNG

In der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied mittels Vollmachtserteilung vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal drei Mitglieder vertreten.

Die ordentliche Vollversammlung wird vom Obmann mindestens einmal jährlich, innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Anschrift, wie sie im Mitgliederbuch eingetragen ist, unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns in erster und zweiter Einberufung, mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen.

Die Vollversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer bzw. der Kontrollorgane, sofern letztere gesetzlich vorgesehen sind;

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresabschlussrechnung (Bilanz);
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder;
- Beschlussfassung über Anträge von Beitrittswerbern, deren Aufnahme als Mitglied vom Vorstand nicht genehmigt wurde;
- Beschlussfassung zu Änderungen des Mitgliedsbeitrages;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Kuratoriums Kommende Lengmoos.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit, bzw. durch Vollmacht vertreten, von mindestens der Hälfte plus eines der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl anwesender bzw. verteilter Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Statutenänderung, der Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung und der Abwahl des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmzählung unberücksichtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes haben für die Genehmigung der Bilanz und für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer kein Stimmrecht.

Die in vorschriftsmäßig einberufener Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle, auch für die nicht vertretenen Mitglieder, verbindlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Obmann jedes Mal dann einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder, wenn diese von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird. Für die Beschlussfassung über Statutenänderung und für die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Kuratoriums Kommende Lengmoos ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder notwendig.

Artikel 8 DER VORSTAND

Der Vorstand führt die Weisungen der Vollversammlung durch. Der Vorstand untersteht direkt der Vollversammlung und kann von dieser bei schwerwiegenden Unterlassungen auch entlassen werden.

Der Vorstand ist mit allen Befugnissen zur ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Vereinigung ausgestattet mit Ausnahme jener, die laut Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Die erste Zusammenkunft des Vorstandes muss innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl durch die Vollversammlung erfolgen. Die Einladung zur ersten Zusammenkunft erfolgt durch das jüngste Mitglied der gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Erstellung des Tätigkeitsplanes;
- Erstellung der Jahresbilanz bzw. der Sozialbilanz für die Fälle, wo dies aufgrund der Erreichung der Grenzwerte vom Gesetz vorgeschrieben ist;
- Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes;
- Beschlussfassungen über Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Disziplinarverfahren gegenüber Mitgliedern;
- Festlegung der Eintrittspreise für angebotene Veranstaltungen;
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen betreffen die Tätigkeiten der Vereinigung;
- Die Verwaltung aller Güter, welche im Besitz der Vereinigung bzw. dieser anvertraut sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben drei Jahre im Amt und sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres wieder wählbar.

Für den Fall, dass kein Mitglied des Deutschen Ordens von der Vollversammlung in den Vorstand gewählt wurde, kann auf Vorschlag des Deutschen Ordens ein Mitglied desselben in den Vorstand kooptiert werden. Das kooptierte Mitglied des Deutschen Ordens hat kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand ist ordnungsgemäß versammelt, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben einem Vollzugausschuss übertragen, der gleichzeitig aus Mitgliedern des Vorstandes bestimmt wird.

Für besondere Aufgaben können Fachleute beigezogen werden, die den betreffenden Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen können.

Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich, die Arbeit im Kuratorium ehrenamtlich zu erbringen und den Verein durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

Artikel 9 DER OBMANN

Der Obmann übt Repräsentationsaufgaben aus und vertritt die Vereinigung nach außen allen Dritten gegenüber sowie vor Gericht und außer Gericht und allen Behörden gegenüber.

Der Obmann wird aus den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt und zwar bei der ersten Zusammenkunft der Vorstandmitglieder nach deren Wahl durch die Vollversammlung.

Der Obmann bleibt für dieselbe Dauer der Vorstandsmitglieder im Amt. Der Obmann kann jedoch jederzeit selbst vom Amt zurücktreten oder auch, bei schweren Vergehen, von der Vollversammlung mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden bzw. der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder des Amtes enthoben werden.

Der Obmann ernennt einen Obmannstellvertreter.

Der Obmann beruft die Vorstandssitzungen ein, wann immer er dies für notwendig erachtet, und führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen und auch bei der Vollversammlung. Ferner führt der Obmann die ordentlichen Geschäfte der Vereinigung und berichtet der Vollversammlung.

Der Obmannstellvertreter ersetzt den Obmann in all seinen Belangen, sofern dieser verhindert ist.

Der Obmann und der Obmannstellvertreter führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 10 RECHNUNGSPRÜFER / KONTROLLORGAN

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind:

- Kontrolle und Überprüfung der gesamten Vermögensgebarung;
- Kontrolle der ordnungsgemäßen buchhalterischen Aufzeichnungen;
- Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung von Beiträgen und Einnahmen;
- Kontrolle der Beachtung der Gesetze und des Statutes und der Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung;
- Überwachung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen des Kuratoriums Kommende Lengmoos;
- Überprüfung der Pflichtbücher.

Den Rechnungsprüfern sind auf deren Anforderung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungsprüfer treten mindestens einmal jährlich zu einer Kontrollsitzung zusammen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Vollversammlung zu berichten.

Für den Fall, dass ein Rechnungsprüfer von seinem Amt zurücktritt oder verstirbt, wird die Tätigkeit bis zu den nächsten Wahlen vom verbleibenden Rechnungsprüfer allein fortgeführt.

Die Rechnungsprüfer führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 in geltender Fassung notwendig ist.

Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt drei Jahre, unabhängig davon, ob es nur aus einer Person besteht oder aus mehreren Mitgliedern, und kann von der Vollversammlung jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, soweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind und über die konkrete Funktionsfähigkeit.

Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Artikel 11 DAS VERMÖGEN

Das Vermögen des Kuratoriums Kommende Lengmoos, einschließlich aller Erträge und Einkommen jeglicher Art, wird für die Abwicklung der institutionellen Tätigkeit verwendet, um die bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen der Vereinigung zu erreichen.

Artikel 12 VERBOT VON VERMÖGENSAUSZAHLUNGEN

Das Vermögen des Kuratoriums Kommende Lengmoos darf nicht an Mitglieder der Vereinigung, Angestellte und freie Mitarbeiter, Verwalter der Vereinigung und anderen Gremien der Vereinigung, auch nicht in indirekter Form, ausbezahlt werden. Dies auch im Falle der Auflösung der Mitgliedschaft.

Artikel 13 WIRTSCHAFTLICHE RESSOURCEN

Um das Funktionieren und die Abwicklung der eigenen Aktivität zu gewährleisten, kann das Kuratorium aus folgenden Quellen Finanzierungen erhalten: Mitgliedsbeiträge, Beiträge von privater und öffentlicher Seite,

Schenkungen und Hinterlassenschaften, Vermögenseinkünfte und Sammlungen. Zudem können Einkünfte aus Nebentätigkeiten, wie sie im Art. 6 des GvD 117/2017 angeführt sind, erzielt werden.

Für die Abwicklung der Tätigkeit von allgemeinem Interesse dürfen die dafür erhaltenen Beiträge die effektiv ausgelegten und dokumentierten Ausgaben nicht überschreiten.

Artikel 14 **JAHRESBILANZ**

Die Vereinigung muss jährlich eine Bilanz mit Vermögensaufstellung, Gewinn- und Verlustrechnung mit detaillierter Angabe der erhaltenen Beiträge und eventuellem Anhang zur Bilanz für das Geschäftsjahr, welches mit 1. Jänner beginnt und mit 31. Dezember endet, erstellen.

Die Bilanz wird vom Vorstand erstellt, von den Rechnungsprüfern oder vom Kontrollorgan kontrolliert und von der Vollversammlung innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsschluss genehmigt. Nachfolgend erfolgt die Hinterlegung beim Einheitsregister für den Dritten Sektor.

Der Vorstand dokumentiert im Anhang zur Bilanz eventuelle Tätigkeiten, welche sich von jenen unterscheiden, die im Art. 2 dieses Statuts angeführt sind.

Artikel 15 **GESCHÄFTBÜCHER**

Die Vereinigung Kuratorium Kommende Lengmoos führt folgende Geschäftsbücher:

- Buch der Mitglieder, geführt vom Vorstand;
- Protokollbuch der Vollversammlungen mit Beschlüssen der Vollversammlung, inklusive eventueller öffentlicher unter Beisein eines Notars geführter Protokolle, geführt vom Vorstand;
- Protokollbuch des Vorstandes, geführt vom Vorstand;
- Protokollbuch der Rechnungsprüfer bzw. des Kontrollorgans, geführt von den Rechnungsprüfern bzw. vom Kontrollorgan;
- Inventarbuch mit Jahresbilanzen, geführt vom Vorstand;
- Buchungsjournal und Einzelkontoblätter.

Die Mitglieder können einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Einsicht in die Geschäftsbücher stellen. Dem Antrag muss innerhalb von 30 Tagen stattgegeben werden.

Artikel 16 **VOLONTÄRE**

Volontäre sind Personen, welche aus freiem Willen zu Gunsten der Vereinigung Tätigkeiten ausführen indem sie ihre Zeit und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellen.

Ihre Tätigkeiten müssen persönlich, spontan, kostenlos und ohne Verfolgung der Absicht direkter und indirekter Gewinne und ausschließlich aus Solidarität erfolgen.

Die Tätigkeit der Volontäre darf in keiner Weise vergütet werden, auch nicht von Begünstigten.

Den Volontären können von der Vereinigung nur die effektiv bei der Durchführung ihrer Tätigkeit angefallenen und dokumentierten Kosten vergütet werden. Pauschale Vergütungen von Spesen sind jedoch ausgeschlossen, mit Ausnahme der im Art. 17 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vergütungen.

Volontäre können kein abhängiges oder freiberufliches Arbeitsverhältnis mit der Vereinigung Kuratorium Kommende Lengmoos unterhalten.

Artikel 17 **ANGESTELLTE**

Die Vereinigung kann Angestellte aufnehmen oder Dienstleistungen von Freiberuflern in Anspruch nehmen, sofern dies für die reguläre Durchführung der Tätigkeiten notwendig ist.

Artikel 18 **AUFLÖSUNG UND VERMÖGENSAUFTEILUNG**

Im Falle der Auflösung der Vereinigung, wird das verbleibende Vermögen, vorbehaltlich positivem Gutachten des Amtes, welches das Register des Dritten Sektors führt, und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, einer Vereinigung des Dritten Sektors oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt.

Die Vollversammlung ernennt im Falle einer Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren, welche vorzüglich aus den Reihen der Mitglieder ernannt werden.

Artikel 19 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.